

# Spielordnung

## VSPO

### Inhaltsverzeichnis

Stand:18.05.2001

<b><u>1</u></b>	<b><u>ALLGEMEINEBESTIMMUN GEN .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>LEITUNGDESSPIELWES ENS.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>SPIELJAHR.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>ALLGEMEINEBESTIMMUN GENFÜRDENSPIELBET RIEB .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
4.1	GLIEDERUNGDES SPIELBETRIEBS.....	4
4.2	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
4.3	SPIELKLASSEN.....	4
4.31	ALTERSKLASSEN .....	4
4.32	DIE ALLGEMEINEN KLASSEN.....	5
<b><u>5</u></b>	<b><u>TEILNAHMEBERECHTIGUNG/ -VERPFLICHTUNG VON</u></b>	
<b><u>MANNSCHAFTEN .....</u></b>		<b><u>5</u></b>
<b><u>6</u></b>	<b><u>SPIELBETRIEB.....</u></b>	<b><u>8</u></b>
6.1	DURCHFÜHRUNGDES SPIELBETRIEBS .....	8
6.2	WERTUNGDER SPIELE .....	9
6.3	ORGANISATIONDER VERBANDSRUNDEN.....	10
6.4	AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG .....	12
6.5	MEISTERSCHAFTSSPIELE .....	13
6.51	DURCHFÜHRUNGVON MEISTERSCHAFTEN .....	13
6.52	VERANTWORTLICHKEIT .....	13
6.53	ORGANISATION.....	14
<b>6.6</b>	<b>POKALSPIELE.....</b>	<b>15</b>
6.61	DURCHFÜHRUNG .....	15
6.62	TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	15
6.63	ORGANISATION.....	15
<b><u>7</u></b>	<b><u>SPIELBERECHTIGUNG .....</u></b>	<b><u>16</u></b>
7.1	TEILNAHMEBERECHTIGUNGAM SPIELBETRIEB .....	16
7.2	ZWEITSPIELRECHT.....	17
7.21	JUGENDSPIELER .....	17
7.22	SENIORENSPIELER.....	17
7.3	AUSLÄNDER .....	18
7.4	DOPING.....	18
<b><u>8</u></b>	<b><u>SPIELERPASS.....</u></b>	<b><u>19</u></b>
<b><u>9</u></b>	<b><u>VEREINSWECHSEL.....</u></b>	<b><u>19</u></b>
<b><u>10</u></b>	<b><u>SCHIEDSGERICHT;WETT KAMPFLEITER.....</u></b>	<b><u>21</u></b>
10.1	SCHIEDSGERICHT .....	21
10.2	WETTKAMPFLEITER .....	21
<b><u>11</u></b>	<b><u>WETTKAMPFLEITUNG,WE TTKAMPFGERICHT.....</u></b>	<b><u>21</u></b>
11.1	WETTKAMPFLEITUNG.....	21

11.2	WETTKAMPFGERICHT .....	21
<b>12 VERSTÖßE UND ENTSCHEIDUNGEN IM SPIELVERKEHR .....</b>		<b>22</b>
12.1	VERSTÖßE .....	22
12.2	ENTSCHEIDUNGEN .....	22
12.3	BUßEN UND SPERREN .....	22
12.31	GELDBÜßEN .....	22
12.34	SPERREN .....	25
<b>13 SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>		<b>25</b>
<b>ANLAGE 1 ZUR VSP O .....</b>		<b>26</b>
MINIVOLLEYBALL IM D -J UGEND- UND MINI-BEACH IM E -J UGENDBEREICH.....		26
1	SPIELTECHNISCHE BESTIMMUNGEN .....	26
2	MANNSCHAFT .....	26
3	SCHIEDSRICHTER .....	26
4	BETREUER .....	26
5	SPIELERPÄSSE .....	26
6	EINSATZ VON SPIELERN .....	26
7	SPIELMODUS .....	27
8	DURCHFÜHRUNG .....	27
9	SCHLUSSBESTIMMUNG .....	28
<b>ANLAGE 2 ZUR VSP O .....</b>		<b>29</b>
RECHTE UND PFLICHTEN DER STAFFEL- UND SPIELLEITER .....		29
1	GRUNDLAGEN .....	29
2	AUFGABEN .....	29
3	ABRECHNUNG .....	30
<b>ANLAGE 3 ZUR VSP O .....</b>		<b>31</b>
RECHTE UND PFLICHTEN DES WETTKAMPFLEITERS .....		31
1	STELLE EINES WETTKAMPFLEITERS .....	31
2	AUFGABEN .....	31
<b>STICHWORTVERZEICHNIS .....</b>		<b>32</b>

*Bayerischer Volleyball -Verband*  
**Verbandsspielordnung**  
**VSPO**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.110 Die Spielordnung des BVV (VSPO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Landesverband Bayern und des Regionalbereiches Südost. Sie enthält für alle Mitglieder verbindliche Bestimmungen für das Spielwesen des Verbandes.
- 1.111 Soweit Fragendes Spielbetriebs in der VSPO nicht geregelt sind, gilt in diesen Teilen die Bundes spielordnung (BSO) des Deutschen Volleyball -Verbandes mit ihren Anlagen.
- 1.112 Für die Spiele über den Landesverband hinaus gilt die Bundesspielordnung (BSO) des DVV mit ihren Anlagen. Für den internationalen Spielverkehr gelten die Regelungen der CEV und der FIVB.
- 1.113 Mitglieder des BVV, die mit ihren Mannschaften auf Regional -oder Bundesebenespielen, unter liegen für dieseden in 1.112 genannten Ordnungen.
- 1.114 Für den Jugendspielbetrieb des BVV gilt die VSPO in vollem Umfang. Sie wird durch die Jugendordnung (JUO) ergänzt. Dies darf jedoch der VSPO nicht widersprechen. Für Jugendspiele über den Landesverband hinaus gilt die BSO mit ihren Anlagen.
- 1.115 Für den gesamten Spielverkehr gelten die Internationalen Volleyball -Spielregeln in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.116 Alle Spieler des BVV unterliegenden Zulassungs- und Transferbestimmungen der FIVB und CEV.
- 1.117 Jedes Mitglied muss im Besitz der VSPO sein.

## **2 Leitung des Spielwesens**

- 2.110 Die Leitung des gesamten Spielwesens im Gebiet des BVV obliegt dem Landesspielausschuss. Dessen Zusammensetzung bestimmt die Satzung.
- 2.111 Der Landesspielausschuss ist zuständig für
- a) die ständige Überprüfung und Auslegung der VSPO
  - b) das Ausarbeiten von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der VSPO sowie das Einarbeiten von Änderungen der BSO in die VSPO
  - c) die Vertretung des BVV in übergeordneten Spielausschüssen
  - d) die Ausarbeitung des jährlichen Rahmenterminplans bis spätestens 31.3. jeden Jahres für das folgende Spieljahr und dessen Überwachung
  - e) die Bildung und Veränderung überbezirklicher Spielklassen
  - f) die Bestellung der Staffelleiter für die überbezirklichen Spielklassen
  - g) die Unterstützung des Präsidiums und des Vorstands bei der Werbung für Volleyball und bei der Öffentlichkeitsarbeit.
  - h) weitere, ihm vom Präsidium übertragene Aufgaben
- 2.112 Der Landesspielausschuss tagt mindestens einmal jährlich; die Tagungen werden vom Landesspielwarteinberufen.
- 2.113 Vorstehende Bestimmungen gelten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sinngemäß für die Tätigkeit der Spielausschüsse auf den Bezirks -und Kreisebenen.

- 2.114 Der Bezirks spielausschuss setzt sich zusammen aus  
a) dem Bezirksspielwart als Vorsitzendem  
b) dem Bezirksschiedsrichterwart  
c) dem Bezirksjugendwart  
d) dem Bezirkssportwart  
e) den Kreis spielwarten

### **3 Spieljahr**

- 3.110 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **4 Allgemeine Bestimmungen für den Spielbetrieb**

### **4.1 Gliederung des Spielbetriebs**

- 4.110 Der Spielbetrieb in Bayern gliedert sich in  
- Pflichtspiele (Verbandsrunden, Meisterschafts- und Pokalspiele)  
- Repräsentativspiele (Spiele im Auswahlmannschaftenauf internationaler und nationaler Ebene)  
- Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf internationaler und nationaler Ebene)  
- Sonstige Spiele (Beach -Volleyball, Mixed -Spielverkehr u.ä.)

### **4.2 Zuständigkeiten**

- Für den Spielverkehr sind zuständig
- 4.210 bei Pflichtspielen  
- auf Landesebene der Landesspielausschuss  
- auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirksspielausschuss
- 4.211 bei Repräsentativspielen  
- auf Landesebene der Vorstand des BVV  
- auf Bezirks- und Kreisebene der jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstand
- 4.212 bei Freundschaftsspielen und sonstigen Spielen  
- der jeweilige Veranstalter.  
Bei internationalen Turnieren sind die erweiterten Bestimmungen der BSO einzuhalten. Turniere ab Beteiligung von 4 Mannschaften sind meldepflichtig. Bei Teilnahme von Mannschaften von Landesliga bis 1. Bundesliga an den Landesschiedsrichterwart, ansonsten an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart. Die Meldungen müssen 6 Wochen vor Durchführung erfolgen. Die Schiedsrichter werden teils eingesetzt, ob diese Turniere ggf. zu Verbandszwecken (z.B. Schiedsrichter aus- und -fortbildung, Seminare etc.) genutzt werden

### **4.3 Spielklassen**

Der Spielbetrieb wird in folgenden Klassen durchgeführt, die getrennt nach Geschlechtern gebildet werden:

#### 4.31 Altersklassen

##### 4.310 Jugendklassen

Die Teilnahmeberechtigung der Spieler (Altersstichtag) für die Jugendklassen ist in der Jugendspielordnung des DVV (Anlage 5 zur BSO) festgelegt. Die Altersstichtage werden jedes Jahr zu Beginn der Saison veröffentlicht. Der

Einsatz von weiblichen Spielerinnen in männlichen Jugendmannschaften ist grundsätzlich gestattet. Auf dem Spielfeld darf die Zahl der Mädchen der Jungennicht übersteigen. Solche Mannschaften gelten ab Verbandsebene nicht als Pflichtjugendmannschaften. Eine Teilnahme dieser Mannschaften an überbezirklichen Meisterschaften ist ausgeschlossen.

- 4.311 Seniorenklassen  
Die Teilnahmeberechtigung der Spieler (Altersstichtag) für die Seniorenklassen ist in der Senioren-Spielordnung des DVV (Anlage 4 zur BSO) festgelegt. Die Altersstichtage werden jedes Jahr zu Saisonbeginn veröffentlicht.
- 4.312 Mannschaften der Seniorenklassen werden nach ihrem jüngsten, Mannschaften der Jugendklassen werden nach ihrem ältesten Spielereingestuft.
- 4.313 In den Altersklassen werden bis Bezirksebene entweder Verbandsrunden oder Meisterschaftsspiele (gem. 6.5) durchgeführt. Über die Einrichtung von Verbandsrunden entscheidet der jeweils zuständige Spielausschuss.
- 4.314 Auf die Verbandsrunden der Altersklassen finden die für die Allgemeinen Klassen getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.
- 4.32 Die Allgemeinen Klassen  
Die Mannschaften der Allgemeinen Klassen spielen in folgenden Leistungsklassen:
- 4.320 unter Verbandsverantwortlichkeit:  
die Regionalligen, die Bayernligen, die Landesligen
- 4.321 unter Bezirksverantwortlichkeit:  
die Bezirksligen, die Bezirksklassen
- 4.322 unter Kreisverantwortlichkeit:  
die Kreisligen, die Kreisklassen
- 4.323 Die Spiele der Leistungsklassen werden in Staffeln durchgeführt.
- 4.324 Die Anzahl der in den einzelnen Staffeln teilnahmeberechtigten Mannschaften (Staffelstärke) wird durch den jeweils zuständigen Spielausschuss bestimmt.
- 4.325 Änderungen der Staffelstärken müssen mindestens 12 Monate vor Beginn des Spieljahres veröffentlicht werden. Ausgenommen davon sind die untersten Leistungsklassen.
- 4.326 Bei einer Staffelstärke von 10-12 Mannschaften dürfen in der direkt untergeordneten Leistungsklassen nicht mehr als 4 Staffeln gebildet werden. Bei einer Staffelstärke von 9 oder weniger Mannschaften dürfen nicht mehr als 3 Staffeln gebildet werden.

## **5 Teilnahmeberechtigung/ -verpflichtung von Mannschaften**

- 5.110 Jedes Mitglied des BVV hat das Recht, am Spielbetrieb mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat, seinen finanziellen Verpflichtungen dem BVV gegenüber nachgekommen und Mitglied des BLSV ist.
- 5.111 Mannschaften, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an Pflichtspielen angemeldet haben, sind verpflichtet, daran teilzunehmen oder diese auszurichten.
- 5.112 Spielgemeinschaften  
Bestehende Spielgemeinschaften sind wie Mannschaften von Mitgliedern zu behandeln; ansonsten ist die Bildung von Spielgemeinschaften in den Allgemeinen Klassen nicht zugelassen.

Bei Auflösung von bestehenden Spielgemeinschaften wird wie folgt verfahren: die Teilnahmeberechtigung geht auf das Mitglied über, das im letzten Spieljahr die einfache Mehrheit an Spielern gestellt hat. Zwei Vereine können in den Altersklassen Spielgemeinschaften bilden. Jeder Spieler einer Spielgemeinschaft bleibt Mitglied seines Vereins und weiterhin in der Mannschaft seines Vereins spielberechtigt. Die Spielgemeinschaft darf erst dann zum Spielbetrieb zugelassen werden, wenn die tragenden Vereine rechtsverbindlich die gesamtschuldnerische Haftung für die Spielgemeinschaft gegenüber dem BVV erklären haben und einen verantwortlichen Leiter benannt haben. Eine Spielgemeinschaft wird nicht als Pflichtjugendmannschaft im Sinne von 5.117 anerkannt. Eine Spielgemeinschaft kann höchstens Nord- bzw. Südbayerischer Meister werden. Von der Teilnahme an Bayerischen Meisterschaften bleibt sie ausgeschlossen.

- 5.113 Bei einer Fusion von Mitgliedern behält die Mannschaft die erworbene Klassenzugehörigkeit. Eine Fusion wird erst zum Ende eines Spieljahres wirksam. Die Spielberechtigung im neuen Spieljahr richtet sich nach den Regelungen der VSPO, **insbesondere** nach 5.115 und 5.116.
- 5.114 a) Mannschaften können nur **angemeldet** werden, wenn die Anmeldung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVV und beim zuständigen Bezirks- bzw. Kreisspielwart **bis spätestens 1. Juni** jeden Jahres erfolgt. Für Mannschaften der Altersklassen können von den Bezirken abweichende Anmeldetermine bestimmt werden. Die Anmeldung zu Pokalspielen hat innerhalb der durch den zuständigen Spielwart bestimmten Frist zu erfolgen.
- b) Mannschaften der Allgemeinen Klasse können nur **abgemeldet** werden, wenn die Abmeldung beim zuständigen Spielwart **bis spätestens 30. April** jeden Jahres schriftlich erfolgt. Mit der Abmeldung geht der Anspruch auf die bis dahin erreichte Leistungsklasse verloren.
- c) Mannschaften der Altersklassen brauchen **nicht abgemeldet** zu werden.
- 5.115 In den Allgemeinen Klassen müssen Mannschaften neuer Mitglieder der untersten Leistungsklasse ihres Kreises bzw. Bezirks eingegliedert werden. In den übrigen Leistungsklassen dürfen bis einschließlich Bayernliga bis zu 2 Mannschaften des gleichen Vereinsspielen. Gleichklassige Mannschaften eines Vereins sind ihrer Spielstärke nach zu beziffern. Die nach ihrer Spielstärke höher eingestufte Mannschaft (niedrigere Bezifferung) wird wie eine Mannschaft einer höheren Leistungsklasse behandelt.
- 5.116 Mannschaften des vergangenen Spieljahres spielen, sofern keine formale und fristgerechte Abmeldung erfolgt, im neuen Spieljahr in der Leistungsklasse, die sie im letzten Spieljahr erreicht haben.
- 5.117 **Teilnahmevoraussetzungen**
- a) Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften für Bezirks- bis Regionalliga nur, wenn ihr Verein eine Pflichtjugendmannschaft gemeldet hat. Als Pflichtjugendmannschaft gelten entweder eine A-, B- oder C-Jugendmannschaft, oder (nur bis Bayernliga) zwei D- oder E-Jugendmannschaften. Verein mit Bezirksligamannschaften hat eine Pflichtjugendmannschaft egal welchen Geschlechtes, Verein mit Landes-, Bayern- oder Regionalligamannschaft eine Pflichtjugendmannschaft gleichen Geschlechts ab Ligazugehörigkeit zu stellen. Ist ein Verein mehrfach

verpflichtet, so gilt nicht die Summe aller Einzelverpflichtungen, sondern, getrennt nach Geschlechtern, nur die Auflageder höchsten Einzelverpflichtung. Eventuelle Sanktionen treffen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft bzw. die in den Bezirksligenspielenden Mannschaften

Pflichtjugendmannschaften müssen aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Unterbleibt dies oder scheidet die Pflichtjugendmannschaft aus nicht vom BVV verschuldeten Gründen aus dem Spielbetrieb aus, so steigt die Erwachsenenmannschaft am Ende des Spieljahres ab; leistet der Verein für diese Mannschaft eine Jugendförderabgabe, so steigt sie nicht ab; eine Karenz wird nicht gewährt.

Kann eine Mannschaft beim Aufstieg in die Bezirksliga keine Pflichtjugendstellen, muss sie am Ende des ersten Jahres der Liga Zugehörigkeit nicht aus diesem Grund absteigen.

b) Vereine, die der Jugendverpflichtung nicht nachkommen können, leisten eine Jugendförderabgabe nach FO Anlage 2.

c) Für jede Regional- oder Bayernliga Mannschaft müssen Schiedsrichter für den Pflichteinsatz in den Regional- bzw. Bayernliga zur Verfügung stehen. Näheres regelt die SRO.

d) Für Mannschaften der obersten bayerischen Spielklasse gelten für die Teilnahmeberechtigung zusätzlich die allgemeinen Voraussetzungen der Regionalliga-Ordnung (Anlage 3 zur BSO) und die BSO.

- 5.118 Freiwillig, form- und fristgerecht aus dem Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften dürfen in einem neuen Spieljahr nur in der untersten Leistungsklasse wieder am Spielbetrieb teilnehmen. Die bisherige Qualifikation geht verloren.
- 5.119 Mannschaften, welche freiwillig in eine niedrigere Leistungsklasse zurückgestuft werden möchten, müssen unter Einhaltung der Frist gemäß 5.114b) einen entsprechenden Antrag den zuständigen Spielwart stellen. Dem Antragist stattzugeben, wenn zwingende Gründe geltend gemacht werden.
- 5.120 Werden Mannschaften durch Strafmaßnahmen aus dem Spielbetrieb in einer bestimmten Leistungsklasse ausgeschlossen (siehe auch 10.116), so entscheidet der zuständige Spielausschuss nach Sachlage über die Rückstufung. Auf- und Abstiege sind gemäß 6.4 geregelt.
- 5.121 Tritt die Volleyballabteilung eines Mitgliedsgeschlosses (einschließlich der Jugendlichen) zu einem anderen Verein über, so behalten die Mannschaften die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungs-klassenzugehörigkeit (siehe aber 5.115).  
Fehlende Pflichtjugendmannschaften werden diesen Mannschaften angerechnet.  
Der vollständige Übertritt muss von den Vorständen der abgebenden und aufnehmenden Vereine schriftlich bestätigt werden. Der Übertritt kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen.
- 5.122 Wechselte eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, so kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine und dem schriftlichen Einverständnis von mindestens 4 dieser Spieler, die jeweils in mindestens 5 Spielen der Verbandsrunde eingesetzt waren, übertragen werden. Der Wechsel kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen.  
Fehlende Pflichtjugendmannschaften werden diesen Mannschaften angerechnet.  
Diese Spieler dürfen abweichend von der Regelung in 9.114 frühestens am 1. Oktober des laufenden Jahres zu einem anderen Verein wechseln, für den sie gemäß 9.114, Satz 1 frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

## 6 Spielbetrieb

### 6.1 Durchführung des Spielbetriebs

- 6.110 Die Pflichtspiele in den Allgemeinen Klassen sollen nicht früher als 3 Wochen nach Ende der Sommerferien in Bayern beginnen.
- 6.111 Die Pflichtspiele in den Altersklassen sollen so frühzeitig beginnen, dass die Bayerischen Meisterschaften, die sind zugleich die Endrunden auf Ebene des Regionalverbandes Südost, mindestens 4 Wochen vor derentsprechenden Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden können. Der Beginn von Verbandsrunden der Altersklassen kann von den Bezirken abweichend geregelt werden und darf ggf. vor dem 1. Julides neuen Spieljahres liegen.
- 6.112 Spielfreie für Pflichtspiele sind grundsätzlich die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien des Freistaates Bayern. Beginnendie Ferien an einem Montag, kann an dem vorangehenden Wochenende ein Spieltag angesetzt werden; dauerndie Ferien bis einschließlich Freitag, ist das nachfolgende Wochenende spielfrei. Spielfrei bleiben auch die vom Landesspielausschuss festgelegten Sperrtermine.
- 6.113 Für den Spielbetrieb der Regional- und Bayernliga gilt das internationale Regelwerk (Hallenhöhe 7m, seitliche Freiräume). In den nachgeordneten Leistungsklassen können Ausnahmen vom dem jeweils zuständigen Spielausschuss genehmigt werden.
- 6.114 Alle Pflichtspiele sind über 3 Gewinnsätze auszutragen. Meisterschaftsspiele der Altersklassen können über 2 Gewinnsätze ausgetragen werden. Eine bindende Festlegung trifft der jeweilige Ausschuss. Pokalspiele bis Bezirksebene dürfen über 2 Gewinnsätze ausgetragen werden. Mannschaft der Jugendklassen dürfen an einem Tag Spielkombinationen mit maximal 2 Sätzen spielen.
- 6.115 Mannschaft der Jugendklassen dürfen nur im Beisein eines volljährigen Betreuers zu Pflichtspielen antreten. Die Anwesenheit eines volljährigen Spielers ist hier bei ausreichend.
- 6.116 Spielbälle, Netzhöhen, Antennen  
Im Spielverkehr dürfen nur die vom BVV zugelassenen Spielbälle verwendet werden. Die Material-Richtlinien des DVV sollen beachtet werden. Für die Netzhöhen in den Altersklassen gelten die Bestimmungen der BSO.
- 6.117 Die ausrichtende Mannschaft ist verpflichtet, das Spielfeld spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen freizugeben. Die Netzanlage muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn vollständig aufgebaut sein. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen findet 6.211 entsprechende Anwendung.
- 6.118 Für die Spielaufzeichnungen sind die vorgeschriebenen Spielberichtsbögen zu verwenden. Es sind, falls nichts anderes bestimmt, jeweils 3 Ausfertigungen auszufüllen (1x Staffelleiter, 1x Gewinner, 1x Verlierer). Die Felder Sanktionen, Bemerkungen, Bestätigung, Ergebnisse und Sieger verantwortet der 1. Schiedsrichter. Die übrigen Felder des Spielberichts bogen verantwortet der Schreiber.
- 6.119 Die Verlegung von angesetzten Pflichtspielen  
- auf ein anderes Datum  
- auf einen anderen Spielbeginn  
- in eine andere Spielhalle  
kann vom zuständigen Spielwart in begründeten Fällen genehmigt werden. Wird eine Spielverlegung auf ein anderes Datum oder einen anderen Spielbeginn beantragt, ist dasschriftliche Einverständnis der beteiligten

- Mannschaften beizufügen. Der neue Termin soll grundsätzlichlich vordem im Spielplan angesetzt werden. Der neue Termin soll grundsätzlichlich vordem im Spielplan angesetzt werden.
- 6.120 Verlegungen an einen anderen Ort als im Spielplan angegeben, können von dem jeweils zuständigen Spielwart genehmigt werden. Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, die Verlegung unverzüglich allen Beteiligten bekanntzugeben.
- 6.121 Alle Spiele gemäß 4.1 sind unter Leitung anerkannter Schiedsrichter entsprechend den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung durchzuführen.
- 6.2 Wertung der Spiele**
- 6.210 Setze eine Mannschaft einen Spieler ohne Spielberechtigung ein, so ist das Spiel für diese Mannschaft mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten (siehe auch 6.323 und 6.326).
- 6.211 Tritt eine Mannschaft zu Pflichtspielen nicht an (siehe jedoch 6.320), hat der 1. Schiedsrichter dennoch einen Spielberichtsbogen auszufüllen und dies entsprechend zu vermerken.  
Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn bis 15 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit weniger als 6 Spieler in der Halle spielbereit sind. Dies gilt sinngemäß für die zweiten und weiteren Spiele eines Spieltages, wobei 45 Minuten ab Spielende des vorangegangenen Spieles anzusetzen sind. Für Spiele, die in Turnierform ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des Beginns des vorherigen Spiels anzunehmen. Eine ausrichtende Mannschaft gilt zusätzlich als nicht angetreten, wenn bis 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit die Spielanlagen nicht spielbereit sind (siehe 6.117).
- 6.212 Ist eine Mannschaft gemäß Ziffer 6.211 nicht oder nicht vollständig angetreten (spielbereit), so entscheidet der Staffelleiter auf Spielverlust für diese Mannschaft mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis. Die Entscheidung ist durch den zuständigen Staffelleiter- bzw. Spielleiter aufzuheben, wenn das Nichtantretens nachweislich unverschuldet war. Krankheit oder Verletzung eines oder mehrerer Spieler gelten nicht als Entschuldigungsgrund im Sinne dieser Vorschrift.
- 6.213 Eine Mannschaft, die während einer Spielrunde zu 2 Spieltagen oder 4 Spielen nicht angetreten ist, wird aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen. Sie verliert die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse und gilt als Absteiger gemäß 6.434. Die bis dahin stattgefundenen Spiele dieser Mannschaft sind zu annullieren.
- 6.214 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte (2:0), verlierende Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2). Die Mannschaft, die mehr Pluspunkte aufweist, erhält den besseren Platz. Bei gleicher Punktzahl ist besser platziert, wer weniger Minuspunkte aufweist.  
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzifferenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.  
Bei Punktgleichheit, gleicher Satzifferenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die

Platzierung die Balldifferenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.  
 Ergibt sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.  
 Solche Entscheidungsspiele sollen auf neutralen Plätzen stattfinden.

### **6.3 Organisation der Verbandsrunden**

- 6.310 Die Verantwortlichkeit für den gesamten Spielbetrieb ist unbeschadet 2 übertragen:  
 a) dem Landespielwart als übergeordnetem spielleitenden Stellvertreter für den Bereich des BVV  
 b) den ihm unterstellten Bezirksspielwarten für den jeweiligen Bezirksbereich  
 c) den Kreis- und Kreisspielwarten für den jeweiligen Kreisbereich.
- 6.311 Die Leitung der Spiele der Verbandsrunden obliegt den bestellten oder gewählten Staffelleitern. Entweder der zuständige Spielwart beruft oder die Staffelleiter wählen einen Staffelleiter. Berufungen haben Vorrang. Die Aufgaben des Staffelleiters regelt die Anlage 2.
- 6.312 Verbandsrunden finden in der Allgemeinen Klasse grundsätzlich als Rundenspiele mit Hin- und Rückspiel (Doppelrunde) in Staffeln statt. Mit dem Zweck der Ermittlung der leistungsstärksten und leistungsschwächsten Mannschaften zur Regelung des Auf- und Abstiegs bzw. mit dem Zweck der Erringung des Meistertitels und der Aufstiegsberechtigung in der jeweiligen Leistungsklasse.  
 In den Verbandsrunden bis zur Bezirksliga kann der Meister nach Durchführung einer regulären Doppelrunde mit einer anschließenden Play-Off-Runde ermittelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bezirksspielausschuss.
- 6.313 Bayerischer Volleyballmeister der Frauen und Männer wird in jedem Jahr der Sieger der höchsten bayerischen Spielklasse, der Regionalliga Südost. Analog hierzu werden Sieger der jeweiligen Leistungsklassen in jedem Jahr die Meister der entsprechenden Leistungsklassen/Staffeln.
- 6.314 Die Staffeleinteilung wird unter Berücksichtigung von 4.32, 5. und 6.4 vom zuständigen Spielwart vorgenommen.
- 6.315 Die endgültigen Spielpläne müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Spielrunde im Besitz der Teilnehmer sein. Anzustreben ist die Erstellung der endgültigen Spielpläne vor dem Beginn der Sommerferien. Die Spielpläne sind nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der den Mitgliedern entstehenden Belastung aufzustellen (Fahrkosten). Diese Verpflichtung entfällt, wenn ein Mitglied nicht am angesetzten Staffeltag teilnimmt.
- 6.316 Die Begegnungen der Verbandsrunden sind in Turnierform (Dreierbegegnungen) durchzuführen. Ausnahmen sind bis zur Bezirksliga und bei Verbandsrunden mit einer Regelstärke unter 12 Mannschaften zugelassen. Die Spiele der Regional- und Bayernligen finden in Einzelbegegnungen statt.
- 6.317 Die Spiele gleichklassiger Mannschaften eines Vereins sind in den Hin- und Rückspielen einer Spielrunde jeweils zuerst anzusetzen.
- 6.318 Bei Dreierbegegnungen bestreitet die Gastmannschaft das 3. Spiel. Der Spielbeginn wird allgemein an Samstagen auf 15 Uhr, an Sonntagen auf 10 Uhr festgelegt. In begründeten Fällen können auf dem Staffeltag Abweichungen beschlossen und vom zuständigen Spielwart genehmigt werden.  
 Die Spiele der Allgemeinen Klassen sollen am Samstag, die der Jugendklassen am Sonntag stattfinden.

- Für Spiele, die in Turnierform (Dreierbegegnungen) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn jeweils 30 Minuten ab Spielende des vorausgegangenen Spieles anzusetzen.
- 6.319 Jede Mannschaft ist verpflichtet, einen Vertreter auf den Staffeltag zu entsenden. Dieser hat den Namen und die Anschrift des Abteilungsleiters, des Mannschaftsverantwortlichen und die Spielhalle anzugeben. Mannschaft der Regionalligen müssen zudem Namen und Anschrift des Trainers, Mannschaft der Regional- und Bayernligen Name und Anschrift ihrer Pflichtschiedsrichter (5.117c) sowie eine detaillierte Anfahrsbeschreibung zu ihrer jeweiligen Spielhalle (kein Plan bzw. Skizze) angeben.
- 6.320 Vereine, die für gemeldete Mannschaft die erforderlichen Angaben gemäß 6.319 nicht erfüllt haben, müssen die Gastmannschaften und Schiedsrichter jeweils bis spätestens 10 Tage (Poststempel) vor dem Spieltermin einladen. Den Zugang der Einladung hat der einladende Verein nachzuweisen. Ist bei verspäteter Einladung der Gastmannschaft und Schiedsrichter noch rechtzeitige Anreise möglich (jedoch nicht später als 4 Tage vor dem Spieltermin; Poststempel) so ist Nichtantreten unter Berufung auf die Verspätung nicht zulässig. Der Ausrichter ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, entstandene Mehrkosten für Benachrichtigungen und Zusatzreisen in angemessenem Umfang zu erstatten. Unterbleibt die Einladung, wird bei Nichtantretender Gastmannschaft(en) bzw. Fernbleibender Schiedsrichter vom Staffelleiter auf Spielverlust für den Ausrichter gem. 6.211 erkannt. Bei angesetzten Turnierbegegnungen ist das (sind die) ausgefallene(n) Spiel(e) gegeneinander als Einzelbegegnung(en) neu anzusetzen; der mit Verlustwertung bedachte Verein hat außerdem zusätzliche Reisekosten die Kosten für den 1. und 2. Schiedsrichter zu ersetzen.
- 6.321 Die Vereine müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde in den einzelnen Staffeln für jede gemeldete Mannschaft mindestens 6 gültige Spielerpässe bis Ebene Bezirksligen, mindestens 8 gültige Spielerpässe für Ebene Landes-, Bayern- und Regionalligen zur Erteilung der Jahresberechtigung an den zuständigen Staffelleiter einsenden.
- 6.322 Ist ein Spieler spielberechtigt und kann dessen Spielerpass nicht vorgelegt werden, so kann der Spieler nur eingesetzt werden, wenn sich durch ein amtliches Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, o.ä.) legitimieren kann (vgl. aber 6.535 und 6.624) oder dem 1. oder 2. Schiedsrichter persönlich bekannt ist. Im Spielberichtsbogen ist der Name des Spielers ohne Spielerpass sowie die Art der Legitimation zu vermerken.
- 6.323 Der Spielerpass ist vom Verein des Spielers bis zum 3. Tag nach dem zuständigen Staffelleiter zu senden (Datum des Poststempels). Andernfalls hat der Staffelleiter dieses Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hat, gemäß 6.210 als verloren zu werten.
- 6.323 Nimmt ein Spieler an einem Spiel völlig ohne Legitimation teil oder ist zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt oder ist im Spielberichtsbogen nicht namentlich eingetragen, so hat der Staffelleiter dieses Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hat, gemäß 6.210 als verloren zu werten. Ein Spiel ist durchzuführen, auch wenn von vornherein der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist. Der Schreiber hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Umstände, die die fehlende Spielberechtigung begründen, zu vermerken.

- 6.324 Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse besitzt, in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt, so hat der Schreiber dies im Spielberichtsbogen und 1. Schiedsrichter im Spielerpass des betreffenden Spielers zu vermerken. Ein Spieler, der an 2 Spielen in einer höheren Leistungsklasse teilgenommen hat, spielt sich damit in der höheren Leistungsklasse fest (s. auch 5.115). Die Vereine müssen die Spielerpässe derjenigen Spieler, die sich in einer höheren Spielklasse festgespielt haben, dem dort zuständigen Staffelleiter unaufgefordert binnen 3 Tagen zur nachträglichen Erteilung des Sichtvermerks für die höhere Spielklasse einschicken.
- 6.325 Ein Spieler hat dann an einem Spiel teilgenommen, wenn er aktiv in das Spielgeschehen eingegriffen hat. Die namentliche Eintragung in den Spielberichtsbogen allein ist nicht als Teilnahme zu werten.
- 6.326 Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung für eine höhere Leistungsklasse besitzt, in einer niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt, so hat der Schreiber dies im Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Staffelleiter hat das Spiel gemäß 6.210 als verloren zu werten.

#### **6.4 Auf- und Abstiegsregelung**

- 6.410 Der Auf- und Abstieg richtet sich jeweils nach dem Stand vom 30. April des betreffenden Jahres.
- 6.420 Aufstieg
- 6.421 Die bestplatzierte Mannschaft jeder Staffel steigt auf. Gibt es keine parallele Staffel, steigt zusätzlich der Zweitplatzierte auf.
- 6.422 Verzichtete eine Mannschaft auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten dieser Staffel über. Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten.
- 6.430 Abstieg
- 6.431 Aus jeder Staffel steigen grundsätzlich so viele Mannschaften ab wie untergeordnete Staffeln vorhanden sind. Ausnahme bei einer untergeordneten Staffel steigen in der Regel zwei Mannschaften ab (s. 5.117a)
- 6.432 Wird eine Mannschaft freiwillig oder zwangsweise zurückgestuft (s. 5.120, 10.116) so gebührt einer Mannschaft aus dieser Staffel das Recht, den frei werdenden Platz in der höheren Klasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres und endet nicht beim Viertplatzierten. Ein Verzicht ist möglich.
- 6.433 Wird eine Mannschaft freiwillig oder zwangsweise mehrere Spielklassen zurückgestuft, so wird 6.432 sooft angewendet, bis die Staffel, in der die Mannschaft einzustufen ist, erreicht ist.
- 6.434 Meldete eine Mannschaft ab, so wird sie als Absteiger in die unterste Liga betrachtet
- 6.435 Steigen aus einer übergeordneten Staffel so viele Mannschaften in eine untergeordnete Staffel ab, dass deren Regelstärke überschritten wird, so steigen aus dieser Staffel so viele Mannschaften ab, bis die Regelstärke erreicht ist. Die Reihenfolge des Abstiegs richtet sich nach dem Tabellenplatz.
- 6.436 Steigt aus einer übergeordneten Staffel keine Mannschaft ab oder wird auf das Aufstiegsrecht nach 6.422 verzichtet, verbleibt die bestplatzierte der ansich abstiegspflichtigen Mannschaften in der Staffel.
- 6.437 Kann eine Staffel nach vorstehender Regelung nicht auf die Regelstärke aufgefüllt werden, so bleibt der Platz frei. Er gebührt im nächsten Spieljahr einer Mannschaft aus der Staffel, in der das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen wurde.

- 6.440 Alle Entscheidungen gemäß vorstehender Regelung werden vom zuständigen Spielausschuss nach dem Stand vom 30. April des betreffenden Jahres getroffen.  
Spätere eingehende Abmeldungen unterliegen einer Buße gemäß 12.31f). Die betreffende Staffel wird nicht mehr aufgefüllt. Alle damit zusammenhängenden Kosten (z. B. für Schiedsgerichte) trägt der abmeldende Verein.  
Spätere eingehende Anträge auf Rückstufung unterliegen einer Buße gemäß 12.31f). Sofern die Rückstufung noch durchgeführt werden kann (Entscheidung des zuständigen Spielausschusses), trägt der beantragende Verein alle damit zusammenhängenden Kosten.
- 6.441 Mannschaften können trotz entsprechender Platzierung in die übergeordnete Staffel nicht aufsteigen, wenn dies schon die zulässige Höchstzahl der Mannschaften des gleichen Vereins (siehe 5.115) angehört. Die Aufstiegsberechtigung geht dann an die nächstplatzierte Mannschaft über.
- 6.442 Ist in einer Staffel die zulässige Höchstzahl von Mannschaften eines Vereins erreicht (siehe 5.115) muss die schlechter platzierte Mannschaft auch bei Erreichen eines Tabellenplatzes oberhalb der Abstiegsplätze absteigen, wenn aus der direkt übergeordneten Staffel eine Mannschaft des gleichen Vereins absteigt.
- 6.443 Mannschaften, die durch vorstehende Regelungen aufstiegsberechtigt werden, können bis zum 30. April des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem für die übergeordnete Staffel zuständigen Spielwart auf den Aufstieg verzichten. Ein verspätet vorgebrachter Verzicht zieht eine Buße gemäß 12.31f) und die Übernahme aller damit zusammenhängenden Kosten durch den beantragenden Verein nach sich. Der zuständige Spielwart kann den Verzicht ablehnen, wenn erhebliche organisatorische Gründe dies erfordern.

## **6.5 Meisterschaftsspiele**

- 6.51 Durchführung von Meisterschaften
- 6.510 Meisterschaften sind Spiele folgender Altersklassen:  
- Jugendklassen (gem. 4.310)  
- Seniorenklassen (gem. 4.311)
- 6.511 Meisterschaften führen auf Landesebene zum Erwerb des Titels „Bayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse.  
Der Bayerische Meister der jeweiligen Altersklasse ist zugleich „Meister des Regionalbereichs Südost“.
- 6.512 Die Form und Durchführung von Meisterschaftsspielen auf Bezirks- und Kreisebene ist den zuständigen Spielausschüssen überlassen. Es sind jedoch mindestens einfache Spielrunden durchzuführen.
- 6.513 Werden bis Bezirksebene in den Altersklassen Verbandsrunden durchgeführt, unterliegen diese nicht den Bestimmungen gem. 6.4 (Auf- und Abstiegsregelung).
- 6.52 Verantwortlichkeit
- 6.520 Die Verantwortlichkeit und Leitung der Meisterschaftsspiele ist unbeschadet 2 übertragen  
a) dem Landesspielwart auf Verbandsebene  
b) dem Bezirksspielwart auf Bezirksebene  
c) den Kreisspielwarten auf Kreisebene
- 6.521 Die Leitung der Meisterschaftsspiele kann auch Mitglieder der jeweiligen Spielausschüsse oder Staffeln bzw. Spielleiter übertragen werden.

## 6.53 Organisation

- 6.530 Meisterschaftsspiele werden nach Altersklassen und Geschlechtern getrennt wie folgt durchgeführt:
- Meisterschaftsspiele der D- und E-Jugend werden durch die Anlage 1 zur VSPO geregelt.
  - Beider A-, B- und C-Jugend sowie bei den Senioren qualifizieren sich aus jedem Bezirk 2, jedoch aus Oberbayern 4 Mannschaften.
  - Diese ermitteln auf Nordbayernebene (Bezirke Unter-, Ober-, Mittelfranken, Oberpfalz) und Südbayernebene (Bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) je 3 Teilnehmer für die Landesmeisterschaft.  
Diese Teilnehmer werden wie folgt ermittelt:  
Auf jeder Ebene werden je 2 Gruppen mit 4 Teilnehmern gebildet. Die Gruppeneinteilung wird jährlich durch den Landesspielausschuss vorgenommen. Innerhalb der Gruppe spielt jeder gegen jeden in einer einfachen Spielrunde. Die Reihenfolge auf Nord- bzw. Südbayernebene wird in Überkreuzspielen (1. gegen 2. der Gruppen) und nachfolgenden Endspielen (Sieger gegen Sieger um Platz 1, Verlierer gegen Verlierer um Platz 3) ermittelt. Die restliche Reihenfolge kann sinngemäß ermittelt werden. Der Sieger erhält den Titel „Nordbayerischer Meister“ bzw. „Südbayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse. Der jeweilige Austragungsbezirk wird ebenfalls durch den Landesspielausschuss bestimmt, ein Turnus ist vorgesehen.
  - Die drei erstplatzierten Mannschaften aus c) nehmen an den Bayerischen Meisterschaften des betreffenden Spieljahres teil. Diese 6 Teilnehmerspielen den Gewinner des Titels „Bayerischer Meister“ der jeweiligen Altersklasse wie folgt aus:  
**Gruppenspiele:**  

<u>Gruppel:</u>	<u>Gruppell:</u>
<b>A:</b> 1. Nord - 2. Süd	<b>B:</b> 1. Süd - 2. Nord
<b>C:</b> 1. Nord - 3. Nord	<b>D:</b> 1. Süd - 3. Süd
<b>E:</b> 2. Süd - 3. Nord	<b>F:</b> 2. Nord - 3. Süd

  
**Überkreuzspiele:**  
**G:** 1. Gruppel - 2. Gruppell      **H:** 1. Gruppell - 2. Gruppel  
**Platzierungsspiele:**  
**I:** Verlierer aus **G** - Verlierer aus **H**      **K:** 3. Gruppel - 3. Gruppell  
**Endspiel:**  
**L:** Sieger aus **G** - Sieger aus **H**
- Der Bayerische Meister ist zugleich Meister des Regionalverbandes Südost.
- 6.531 Falls für die Spiele gem. 6.530c) weniger als je 6 Teilnehmer vorhanden sind, wird auf jeder Ebene eine einfache Spielrunde mit Spielen jeder gegen jeden durchgeführt. Die beiden bestplatzierten Mannschaften jeder Ebene sind zu den Spielen gem. 6.530d) teilnahmeberechtigt.
- 6.532 Für die Ausrichtung und Einladung zu Meisterschaftsspielen gelten 6.310 und 6.320 sinngemäß.
- 6.533 Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung und scheidet aus, ansonsten gilt 6.212. Die bis dahin stattgefundenen Spiele auf der jeweiligen Ebene sind zu annullieren. Außerdem wird das Nichtantreten mit einer Geldbuße gem. Bußgeldkatalog geahndet.
- 6.534 Spielberechtigt bei Meisterschaftsspielen ist, wer ein gültiges Spielerpass besitzt und die Voraussetzung gem. 4.31 erfüllt. Die im Spielerpass eingetragene Jahresberechtigung für eine Leistungsklasse der Allgemeinen

- Klasse hat keinen hindernden Einfluss auf die Spielberechtigung bei Meisterschaftsspielen.
- 6.535 Bei Meisterschafts- und Pokalspielen müssen die gültigen Spielerpässe vor Beginn des ersten Spieles der jeweiligen Mannschaft vorgelegt werden. Spieler, die keinen gültigen Spielerpass vorlegen können, dürfen nicht eingesetzt werden.
- 6.536 Bezüglich Wettkampfleitung gelten die Bestimmungen in 10.210 vollinhaltlich.
- 6.537 Verzichtete eine qualifizierte Mannschaft auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen der nächsthöheren Ebene, so geht die Teilnahmeberechtigung auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Der Verzicht ist spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin dem Spielleiter der schon erfolgten Qualifikation und dem der weiterführenden Meisterschaft schriftlich mitzuteilen.

## **6.6 Pokalspiele**

### 6.61 Durchführung

- 6.610 Die Durchführung von Pokalspielen dient der Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Frauen und Männer und sinngemäß der Bezirke und Kreise. Der Bayerische Pokalmeister ist zugleich der Pokalmeister des Regionalbereichs Südost.
- 6.611 Alle Pokalspiele werden nach dem K.-o.-System ausgetragen, d.h. die verlierende Mannschaft scheidet aus.
- 6.612 Alle Spielpaarungen müssen ausgelost werden. Freilos ist möglich.
- 6.613 Die Spiele sollen in Turnierform stattfinden, es können jedoch auch Einzelbegegnungen durchgeführt werden. Die Spieltermine werden von den zuständigen Spielausschüssen festgelegt.

### 6.62 Teilnahmeberechtigung

- 6.620 Die Teilnahme an den Pokalspielen ist für alle Mannschaften der Allgemeinen Klasse Pflicht. Ausnahmen werden von den zuständigen Spielausschüssen festgelegt. Für eine verspätete Abmeldung vom Pokal können Gebühren erhoben werden.
- 6.621 Der Pokalmeister des Regionalverbandes Südost ist an den Pokalrunden auf Bundesebene teilnahmeberechtigt.
- 6.622 Die im Spielerpasse eingetragene Jahresberechtigung gilt auch für Pokalspiele.
- 6.623 Pässeinträge oder Festspielen im Sinne von 6.324 gibt es bei Pokalspielen nicht.
- 6.624 Bei Pokalspielen müssen die gültigen Spielerpässe vor Beginn des ersten Spieles der jeweiligen Mannschaft vorgelegt werden. Spieler, die keinen gültigen Spielerpass vorlegen können, dürfen nicht eingesetzt werden.

### 6.63 Organisation

- 6.630 Die Bezirksregel in die Austragung der Pokalspiele für Mannschaften bis einschließlich Bezirksebene.
- 6.631 Unter Verbandsverantwortlichkeit erfolgt die weitere Durchführung in folgenden Runden:
- a) Runde A:  
Die 2 qualifizierten Mannschaften der untergeordneten Bezirke, wobei für Oberbayern 4 Mannschaften zugelassen sind, und die zugehörigen Mannschaften der Landesligen und Bayernligen.
- b) Runde B:

Die je 2 qualifizierten Mannschaften der Runde A und die zugehörigen Mannschaften der Regionalliga Südost und der 2. Bundesliga Nordbayern-Ost: je 2 von Runde Oberfranken und Oberpfalz und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd  
 Nordbayern-West: je 2 von Runde Mittelfranken und Unterfranken und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd  
 Südbayern-Ost: je 2 von Runde Oberbayern/Ost und Niederbayern und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd  
 Südbayern-West: je 2 von Runde Oberbayern/West und Schwaben und Regionalliga Südost und 2. Bundesliga Süd

c) Runde C:

Die je 2 qualifizierten Mannschaften der Runde B ermittelnden Bayerischen Pokalmeister und zugleich den Pokalsieger des Regionalbereichs Südost.

- 6.632 Zeitliche Reihenfolge der einzelnen Runden  
 In jedem Spieljahr werden alle Spiele gemäß 6.630 ausgetragen. Die zugehörigen Spiele gemäß 6.631 werden im folgenden Spieljahr ausgetragen.

## 7 Spielberechtigung

### 7.1 Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb

- 7.110 An Pflicht- und Repräsentativspielen darf nur teilnehmen, wer spielberechtigt ist.
- 7.111 Spielberechtigt ist, wer  
 a) für ein Mitglied des BVV ordnungsgemäß gemeldet und im Besitz eines gültigen Spielerpasses ist  
 b) die jeweils erforderliche Jahresberechtigung (Sichtvermerk) eingetragen hat (Ausnahme siehe 7.113).
- 7.112 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird von der Geschäftsstelle des BVV verteilt; die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters im Spielerpass verteilt (Jahresberechtigung).  
 Ohne die Jahresberechtigung darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, die VSP-ÖNen tauchen ausdrücklich Ausnahmen.
- 7.113 Die Jahresberechtigung ist vor Einsatz eines Spielers in Pflichtspielen der Allgemeinen Klasse vom zuständigen Staffelleiter für das jeweilige Spieljahr unter Vermerk der Leistungsklasse im Spielerpass einzutragen. Wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffelspielen, ist auch die jeweilige Mannschaft für die Spieler die Jahresberechtigung erhalten soll, zu kennzeichnen. Für die Teilnahme an Spielen der Altersklassen (Jugend, Senioren) ist eine Jahresberechtigung nicht erforderlich.
- 7.114 Bei Verlust eines Spielerpasses ist vor Einsatz des Spielers in Pflichtspielen ein neuer Spielerpass bei der Passstelle zu beantragen und nach seiner Ausstellung die bisherige Jahresberechtigung vom Staffelleiter einzutragen.
- 7.115 In den ersten beiden Spielen der Verbandsrunde einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden.  
 Spieler miteinander im Pass eingetragen in niedrigeren Leistungsklassen dürfen in einer Mannschaft höherer Leistungsklasse erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Spiele der Verbandsrunde im Spieljahr absolviert hat (5.115).
- 7.116 Wird ein Spieler in einer bestimmten Leistungsklasse nicht oder drei Monate lang nicht eingesetzt, muss der Staffelleiter auf Antrag den Sichtvermerk

streichen, wenn die Anzahl der gemäßigten Spieler erreicht bleibt. Zurückgestufte Spieler dürfen wieder in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt werden.

- 7.117 Ein Spieler kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, darf aber nicht für mehrere Vereine an Pflichtspielen teilnehmen (Ausnahme 7.2)
- 7.118 Ein Einsatz von Kindern und Jugendlichen in Spielen der Allgemeinen Klasse ist nur zulässig, wenn dem Verein eine schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt (es genügt ein diesbezügliches schriftliches Versichern des Vereins gegenüber dem Staffelleiter). In der Allgemeinen Klasse jahresberechtigter Jugendliche unterliegend dort geltenden Bestimmungen (z.B. Spielerpass für Erwachsene).

## **7.2 Zweitspielrecht**

- 7.21 Jugendspieler
- 7.210 Abweichend von 7.116 wird einem Jugendspieler auf schriftlichen Antrag durch den Landesleistungswart ein Zweitspielrecht unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- 7.211 Das durch Passstellenvermerk im Spielerpass nachgewiesene Spielrecht liegt beim Verein, für den der Spieler erstmalig eine Spielberechtigung erlangt und ununterbrochen hatte bzw. für den der Spieler spielberechtigt war (Erst-/Ausbildender Verein).
- 7.212 Die beiden Spielberechtigungen sind beschränkt auf die Teilnahme an Jugendwettbewerben für den Erstverein (Jugendmeisterschaften/-pokale) und einem Wettbewerb im Zweitverein in den Allgemeinen Spielklassen (aktiver Spielverkehr bis einschließlich Bayernliga). Für die Erteilung eines Zweitspielrechts auf Regionalebene gilt die Spielerpassordnung des DVV.
- 7.213 Das Zweitspielrecht wird auf einem Einlegeblatt im Spielerpass erteilt durch Bestätigung des Landesleistungswarts und Eintrag des Passstellenvermerks gemäß 7.1.
- 7.214 Das Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn dies schriftlich Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie des Erstvereins vorliegen.
- 7.215 Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.
- 7.216 Ein Zweitspielrecht darf nur bis spätestens 31. Dezember des laufenden Spieljahres genehmigt werden.
- 7.217 Die Spielberechtigung für die Bayernauswahlmannschaft richtet sich nach dem Spielrecht für den Erstverein.
- 7.218 Für Bayernkaderspieler (Bayernauswahl) kann auf Antrag und nach Zustimmung der Landestrainer und des Landesleistungswarts ein zusätzliches Spielrecht (Sonderspielrecht) für einen weiteren Wettbewerb in der Allgemeinen Klasse gewährt werden (7.216). Mit Erteilung eines Sonderspielrechts erlischt ein etwaiges gewährtes Zweitspielrecht.
- 7.22 Seniorenspieler
- 7.220 Abweichend von 7.116 wird einem Seniorenspieler auf schriftlichen Antrag durch den Landesleistungswart ein Zweitspielrecht unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- 7.221 Das durch Passstellenvermerk im Spielerpass nachgewiesene Spielrecht liegt beim Verein, für den der Spieler in der Seniorenrunde spielt (Erstverein).
- 7.222 Die beiden Spielberechtigungen sind beschränkt auf die Teilnahme an der Seniorenmeisterschaft für den Erstverein und die Teilnahme an einem Wettbewerb (aktiver Spielverkehr bis Regionalliga einschließlich sowie Pokal)

beim Zweitverein. Erst- und Zweitverein müssen demselben Landesverband angehören.

7.223 Das Zweitspielrecht wird auf einem Einlegeblatt im Spielerpasserteilt durch Bestätigung des Landesspielworts und Eintrag des Staffelleitervermerks gemäß 7.1.

7.23 Für die Erteilung des Zweitspielrechts gilt auch 9.114

### **7.3 Ausländer**

7.310 Die Erteilung einer Spielberechtigung für Ausländer ist in der BSO geregelt.

7.311 Für den Einsatz von Ausländern in Mannschaft der Regionalligen gelten die einschlägigen Bestimmungen der BSO.

7.312 Für den Einsatz von Ausländern, sofern sie vor dem 1. Februar des laufenden Spieljahres ein gültiges Spielerpasserhalten haben, gibt es in Mannschaften im Bereich des BVV keine Beschränkungen.

### **7.4 Doping**

7.410 Doping ist verboten. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (Anlage 10 der BSO). Auf BSO 5.12 wird hingewiesen.

## 8 Spielerpass

- 8.110 Im Bereich des BVV gilt der Spielerpass gemäß Spielerpass -Ordnung des DVV (Anlage 7 zur BSO). Dieser wird für 5 Jahre ausgestellt. Der Jugendspielerpass gilt ausschließlich für den Jugendspielbetrieb im Bereich des BVV. Ein Pass ist nur dann gültig, wenn er vom Spieler unterschrieben und das Lichtbild durch den Verein abgestempelt ist.
- 8.111 Der Spielerpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen. Dies gilt auch für Freigabebescheinigungen eines Vereins, Sichtvermerk des Staffelleiters und Eintragung eines Schiedsrichters über den Einsatz in einer Spielklasse.
- 8.112 Ein Spieler darf nur einen gültigen Spielerpass besitzen. Bei Vereinswechsel wird auf 9.113 verwiesen.
- 8.113 Ein Spielerpass ist bei der Geschäftsstelle des BVV zu beantragen.
- 8.114 Ein Spielerpass wird bei einem Vereinswechsel oder wenn er teilweise unleserlich ist ungültig. Anders als der Name eines Spielers, wird der Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig.
- 8.115 Im übrigen gilt die Spielerpass -Ordnung des DVV (Anlage 7 zur BSO).

## 9 Vereinswechsel

- 9.110 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Spielerpass bescheinigt haben.  
Die Geschäftsstelle des BVV bestätigt die Spielberechtigung für den neuen Verein in dem neu auszustellenden Spielerpass.
- 9.111 Ein Vereinswechsel ist jederzeit möglich. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.  
Der Verein kann die Freigabe verweigern, solange  
a) Beitragsrückstände oder sonstigen materiellen Verpflichtungen (z. B. Rückgabe von Vereinseigentum) bestehen, wobei der Verein nachweislich pflichtig ist.  
b) eine Vereinsstrafe ausgesprochen oder ein Vereinsstrafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wobei über die Anerkennung von Vereinsstrafen vom Landesspielausschuss auf Antrag des Vereins entschieden wird.  
c) ein Verstoß gegen die Amateurbestimmungen vorliegt.
- 9.112 Gegen die Freigabe verweigerung hat der Spieler das Recht des Einspruchs bei der zuständigen Rechtskammer des BVV.
- 9.113 Bei Vereinswechsel ist der Spielerpass dem Spieler innerhalb von 8 Tagen auszuhändigen, soweit keine berechtigten Gründe (z. B. Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen) dagegensprechen.
- 9.114 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden. Ohne Wartezeit ist ein Vereinswechsel nur im Monat Juli, für Jugendspieler in den Monaten Mai bis Juli, möglich.  
Diese Jugendspieler dürfen frühestens am 1. Oktober des laufenden Jahres erneut zu einem anderen Verein wechseln, für den sie frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.
- 9.115 Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein nach vollzogenem Vereinswechsel den Spielerpass der Geschäftsstelle des BVV vorzulegen. Die Spielberechtigung kann nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen gemäß 9.114 erfüllt sind.
- 9.116 Beim Wechsel eines Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein gelten die Bestimmungen der BSO.

9.117 Wechselt der Spieler zu einem Bundesligaverein, kann der abgebende Verein den Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers nach Maßgabe der Bestimmungen in der BSO verlangen.

## **10 Schiedsgericht;Wett kampfleiter**

### **10.1 Schiedsgericht**

- 10.110 Tätigkeiten, die Schiedsrichter und Schreiber als Helfer für den Landesspielausschuss und ihre Staffelleiter ausüben, sind in einzelnen Punkten in dieser VSPO beschrieben.  
In allen fachlichen Angelegenheiten, die die Schiedsrichter betreffen, gilt die Schiedsrichterordnung (SRO) bzw. Veröffentlichung des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA).
- 10.111 Mannschaften, die mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nachkommen, können vom zuständigen Spielausschuss am Ende des Spieljahres in eine Klasse tiefer eingestuft werden.

### **10.2 Wettkampfleiter**

- 10.210 Der gastgebende Verein stellt den Wettkampfleiter.  
Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich. Die Pflichten und Rechte des Wettkampfleiters sind in der Anlage 3 zur VSPO geregelt. Verstöße werden gemäß Bußgeldkatalog geahndet.  
Bei vom Verband angesetzten Spielen an neutralen Orten beruft der zuständige Spielausschuss den Wettkampfleiter.

## **11 Wettkampfleitung, Wettkampfgericht**

### **11.1 Wettkampfleitung**

- 11.110 Die Wettkampfleitung bei Endrundender Bayerischen Meisterschaften und der Bayerischen Pokalmeisterschaften soll aus 3 qualifizierten Personen bestehen.  
Der Vorsitzende der Wettkampfleitung ist der Wettkampfleiter.  
Der Wettkampfleiter ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Spiele.

### **11.2 Wettkampfgericht**

- 11.210 Für die Endrundender Bayerischen Meisterschaften und der Bayerischen Pokalmeisterschaften können vom Veranstalter Wettkampfgerichte bestimmt werden.
- 11.211 Das Wettkampfgericht besteht aus 1 bis 3 qualifizierten Personen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind.  
Es ist mindestens ein Ersatzmitglied zu benennen, das bei Befangenheit eines Mitglieds des Wettkampfgerichtes eingesetzt werden kann.  
Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle. Ein Protest soll innerhalb einer halben Stunde nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von DM 50,- zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die den Erfordernissen nach 12.210 entsprechen muss.

## 12 Verstöße und Entscheidungen im Spielverkehr

### 12.1 Verstöße

- 12.110 Die Art der Verstöße aus dem Spielverkehr und deren Ahndung ist im Bußgeldkatalog festgelegt.
- 12.111 Verstöße werden vom Staffelführer bzw. Spielleiter bzw. soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung durch den Staffelführer in den Spielberichtsbogen eintragen lassen; der Wettkampfleiter berichtet.
- 12.112 Die Spielleitenden Stellen verhängen ohne Einleitung eines Verfahrens innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Bußen gegen die Mitglieder, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen. Diese befreien nicht von anderen Folgen (z. B. Spielverlust), wiesie aus der Spielordnung entstehen. Der zuständige Spielwart kann dem Staffelführer oder Spielleiter Weisungen erteilen. Dies gilt auch für Entscheidungen eines Wettkampfgerichtes.
- 12.113 Der Bußgeldbescheid, mit dem einem Verein die Pflicht zur Zahlung eines Bußgeldes auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Geldbuße zu enthalten.
- 12.114 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Geldbußen entscheidet der zuständige Spielwart über die Werbung von Spielern des betreffenden Vereins.
- 12.115 Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung (siehe 8 und Anlage zur BSO) können Bußgeldbescheide durch die Geschäftsstelle des BVV verhängt werden.

### 12.2 Entscheidungen

- 12.210 Die Bestimmung der Rechtsordnung über das Vorverfahren (§ 11, 12 RO) sind zu beachten.

### 12.3 Bußen und Sperren

#### 12.31 Geldbußen

Die Summe einzelner Bußgelder pro Spieltag darf nicht höher sein als das Bußgeld für „Nichtantreten“. Ausgenommen hiervon sind Bußgelder nach 12.31 h) und 12.31 j), die zusätzlich erhoben werden. Die Bußen verstehen sich pro Spieltag bzw. Wettkampf. Die Bußen bei Altersklassen bis Bezirksebene entsprechen den der Allgemeinen Klassen auf Kreisebene, wenn sie nicht gesondert aufgeführt sind.

- a) Spielen ohne Spielerpass (6.322), je Spieler
- Regionalebene ..... DM 30. -
  - Verbands-, Bezirks- und Kreisebene ..... DM 20. -
- b) Spielen ohne Spielberechtigung, neben Spielverlust (6.323, 6.326, 7.112 oder 7.114) je Spieler
- Regionalebene ..... DM 50. -
  - Verbands-, Bezirks- und Kreisebene ..... DM 35. -
- c) bei falschen Angaben (7.116 oder 8.112) ..... DM 100. -
- d) Nichtantreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen bzw. zu Spielen der Altersklassen, außer Spielverlust und Kostenerstattung an den Gegner (5.111)
- Regionalebene ..... DM 500. -
  - Verbandsebene, Nord- / Südbayerische Meisterschaften ..... DM 300. -
  - Bezirksebene ..... DM 200. -
  - Kreisebene, A-, B- und C-Jugend (bis Bezirksebene) ..... DM 100. -

- D -undE -JugendbisBezirksebene .....DM50. -
- e) NichtantreteneinerMannschaftzueinemderletztenbeiden PflichtspieledesSpieljahres(5.111)bzw.  
zuSpielenderBayerischernMeisterschaftenderAltersklassen
- Regionalebene .....DM500. -
- Verbandsebene,BayerischeMeisterschaften .....DM400. -
- Bezirksebene .....DM200. -
- Kreisebene,A -,B-undC -Jugend(bisBezirksebene) .....DM100. -
- D -undE -JugendbisBezirksebene .....DM50. -

f)	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft aus dem Pflichtspielbetrieb des laufenden Spieljahres, außer Kostenerstattung (5.111)	
	-Regionalebene .....	DM1000. -
	-Verbandsebene .....	DM500. -
	-Bezirksebene .....	DM400. -
	-Kreisebene .....	DM200. -
	-A -,B- und C -Jugend und Seniorenklassen (bis Bezirksebene) .....	DM100. -
	-D -u nd E -Jugend bis Bezirksebene .....	DM50. -
g)	Nichteinhalten von Fristen der VSPO .....	DM50. -
	-Einsenden von Spielerpässen, Meldebogen, Einladungen, Anmeldungen u. a.	
	-Nichtfristgemäße Einsendung des Spielberichts bogens an die spielleitende Stelle ( 10.210)	
	-verspätete oder versäumte Benachrichtigung der zuständigen Pressestelle (10.210)	
	-Nichteinhalten von Anweisung der spielleitenden Stellen (zuständiger Staffel - bzw. Spielleiter oder Spielwart)	
	-verspätete oder versäumte Meldung von Turnieren	
h)	Nichtstellen oder verspätetes Stellen des Schiedsgerichts, 1. oder 2. Schiedsrichters, Schreibern oder Linienrichters, je .....	DM50. -
i)	Nichtvorlage des Schiedsrichterausweises, je .....	DM20. -
j)	Nichtstellen eines Wettkampfleiters, Verstöß gegen 10.210 oder gegen Anlage 3 .....	DM50. -
k)	Verwendung vom DVV bzw. BVV nicht zugelassener Spielberichtsbögen (6.118),	
	-Regionalebene .....	DM60. -
	-Verbandsebene .....	DM80. -
	-Bezirks - und Kreisebene .....	DM40. -
l)	Falsch oder unvollständig aus gefüllter Spielberichtsbogen .....	DM20. -
m)	Nichteinhalten des festgelegten Spielbeginns .....	DM60. -
n)	Mängel der Spieler - bzw. Schiedsrichter kleidung -uneinheitliche Spieler trikots oder Sporthosen -Fehlende Brust - oder Rückennummer auf einem Trikot -Verwendung einer nicht zugelassenen Nummer -nicht korrekte Schiedsrichter kleidung je Spieler bzw. je Schiedsrichter .....	DM20. -
o)	Fehlens eines vorgeschriebenen Spielballes (6.116)	
	-Regionalebene .....	DM60. -
	-Verbands -, Bezirks - und Kreisebene .....	DM40. -
p)	Mängel der Spielanlage (Fehlender Anzeigetafel, der Netzstreifen, der Antennen, Mängel der Bezeichnung des Aufgaberaumes oder der Linienbreite), je Fehler -Regionalebene .....	DM30. -
	-Verbands -, Bezirks - und Kreisebene .....	DM40. -
q)	Spielen in einer Spielhalle, die nicht den Anforderungen der jeweiligen Liga entspricht und für die keine Ausnahme des jeweils zuständigen Spielworts vorliegt	
	-Regionalebene .....	DM100. -
	-Verbands -, Bezirks - und Kreisebene .....	DM50. -
r)	Fehlens eines Betreuer seiner Jugendmannschaft (6.115) .....	DM50. -
s)	Verstoß gegen die Hallenbenutzungsordnung von Städten und Gemeinden, insbesondere Verstoß gegen das Rauch - verbot, gegen das Verbot, Straßenschuhe zu benutzen und bei Verschmutzung .....	DM50. -
t)	Verlegung eines Pflichtspiels ohne Genehmigung des zuständigen Spielwartes	
	-Verbandsebene .....	DM200. -
	-Bezirks - und Kreisebene .....	DM100. -
u)	Nichtteilnahme am Staffeltag (6.319)	
	-Regionalebene .....	DM200. -
	-Verbandsebene .....	DM 150.-
	-Bezirksebene .....	DM100. -
	-Kreisebene .....	DM50. -

Bei fehlenden Angaben (6.319) wird jeweils die Hälfte der oben genannten Beträge angesetzt.

- 12.32 Diese Bußgelder müssen innerhalb von 4 Wochen auf dem im Bescheid angegebenen Konto eingegangen sein (nach Poststempel der Aufgabe)
- 12.33 Die Bußenerhöhung sich  
 a) beim zweiten und bei jedem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb eines Spieljahres um den ursprünglichen Geldbetrag  
 b) bei jedem Mahnvorgang sind Mahngelder gemäß § 6.2 der Anlage 2 F Ozu erheben.
- 12.34 Sperren
- 12.340 Sperren für Spieler  
 a) nach erfolgter Herausstellung: 1 Pflichtspiel  
 b) nach erfolgter Disqualifikation: 3 Pflichtspiele  
 Diese Sperren treten automatisch und ohne weitere Feststellung durch den zuständigen Spielwart ein. Sperren nach Tätlichkeit treten unmittelbar in Kraft, ansonsten mit Wirkung ab dem darauffolgenden Spieltag.
- 12.341 Sperren für Trainer oder Betreuer/Vereinsvertreter  
 Vergehen wie unter 12.340 a) oder b): strenger Verweis oder Hallensperre oder Sperre für 1 Pflichtspiel
- 12.342 Unkorrektheit eines Spielers oder Trainers oder sonstigen Teilnehmers nach Spielschluss, während des Spiels eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gem. 12.340 und 12.341 durch den jeweils zuständigen Spielwart zu ahnden.
- 12.343 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

## 13 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Präsidium des BVV am 9.4.1989 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen erfolgten am 28.6.1992, 15.5.1993, 19.11.1993, 10.6.1994, 18.11.1994, 19.5.1995, 6.7.1996, 25.4.1997, 24.4.1998, 23.04.1999 und 31.03.2000, 14.10.2000, 18.05.2001

# Anlage 1 zur VSPO

## **Minivolleyball (D -Jugend -und Mini -Beach) (E -Jugendbereich)**

Gespielt wird, soweit nichts anders festgelegt ist, nach den Wettkampfbestimmungen der Verbandsspielordnung (VSPO) des Bayerischen Volleyballverbandes.

### 1 Spieltechnische Bestimmungen

#### 1.1a **Minivolleyball** (D -Jugend): Spielfeldmaße 12mx6m

Die Länge kann je nach Halle gegebenheiten bis auf 10m verkürzt werden. Das Spielfeld hat keine Angriffslinie.

#### 1.1b **Mini-Beach** (E-Jugend): Spielfeldmaße 12mx6m

Die Länge kann auf 9m verkürzt werden.

In der Breite sind Abweichungen von bis zu 5cm zugelassen.

### 1.2 Netzhöhen

	Minivolleyball	Mini-Beach
männlich:	2,15m	2,10m
weiblich:	2,10m	2,10m

### 2 Mannschaft

#### 2.1 Minivolleyball

Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern und maximal 3 Auswechselspielern.

#### 2.2 Mini-Beach

Eine Mannschaft besteht aus 2 Spielern und maximal 2 Auswechselspielern.

### 3 Schiedsrichter

Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet; wenn kein Schreiber zur Verfügung steht, führt er auch den Spielberichtsbogen. Der Wettkampfleiter gibt den Schiedsrichtereinsatzplan vor Beginn des ersten Spiels bekannt.

### 4 Betreuer

Jede Mannschaft darf nur im Beisein eines volljährigen Betreuers zu Pflichtspielen antreten.

### 5 Spielerpässe

Wird die Meisterschaft in Turnierform ausgetragen, ist ein Nachreichen fehlender Spielerpässe nicht möglich. Die gültigen Spielerpässe müssen zum Spielbeginn dem Wettkampfleiter vorgelegt werden, ansonsten erfolgt die Disqualifikation der Mannschaft. Der Jugendspielerpass des Bayerischen Volleyball-Verbandes ist ausreichend.

### 6 Einsatz von Spielern

Im Laufe eines Meisterschaftsturniers darf ein Spieler nur für eine Mannschaft gemeldet und in diese eingesetzt werden. Spielgemeinschaften sind nicht möglich.

## 7 Spielmodus

Alle Begegnungen sind über 2 Gewinnsätze auszutragen. Ein entscheidender 3. Satz wird nicht im Tie-break gespielt und endet spätestens, wenn eine Mannschaft den 17. Punkterzielt. Zur Ermittlung der Rangfolge gilt 6.214. Ansonsten wird der Modus durch die Ausschreibung geregelt.

## 8 Durchführung

### 8.1 Spielbeginn

Bei Spielbeginn entscheidet das Los über das Aufschlagrecht bzw. die Wahl der Spielfeldhälfte.

### 8.2 Aufstellung

Es gibt keine Unterteilung in Vorder- und Hinterspieler.

#### 8.2.1 Minivolleyball

Im Augenblick des Aufschlags muss in der annehmenden Mannschaft der linke Spieler links vom mittleren Spieler und der rechte Spieler rechts vom mittleren Spieler stehen.

- 8.2.2 Mini-Beach  
Im Augenblick des Aufschlags müssen sich die Spieler jeder Mannschaft in ihre eigenen Spielhälfte befinden -ausgenommener Aufschlagsspieler.
- 8.3 Aufschlag  
Der Aufschlag wird hinter der Grundlinie ausgeführt. Wenn der Freiraum dahinter nicht tiefer als 1,50m ist, darf der Spieler beim Aufschlag das Spielfeld mit einem Bein betreten. Das andere Bein muss außerhalb des Spielfeldes den Boden berühren. Lobaufschläge sind nicht erlaubt. Beim Minivolleyball ist der mittlere Spieler Aufschlagsspieler.
- 8.4 Rotation
- 8.4.1 Minivolleyball  
Bei Erhalt des Aufschlagrechts wechseln die Spieler dieser Mannschaft wie folgt: Der mittlere Spieler wechselt nach links, der linke Spieler wechselt nach rechts, der rechte Spieler geht zum Aufschlag und nimmt danach die Mittelposition ein.
- 8.4.2 Mini-Beach  
Es gibt keine Rotations-, nur eine Aufschlagreihenfolge.
- 8.5 Spielerwechsel  
Die Auswechselspieler können beliebig oft eingesetzt und gegen jeden anderen Spielerausgewechselt werden. Ausnahme: Der Spieler, der zum Aufschlag geht, darf nicht ausgewechselt werden.
- 9 Schlussbestimmung  
Diese Anlagewurde vom Verbandsrat des Bayerischen Volleyballverbandes am 19.5.1995 verabschiedet.

# Anlage 2 zur VSPO

## Rechte und Pflichten der Staffel - und Spielleiter

- 1 Grundlagen
  - 1.1 Grundlage für die Tätigkeit der Staffel - und Spielleiter ist die Spielordnung (VSPO) in Verbindung mit der Finanzordnung (FO) und der Rechtsordnung (RO) des BVV.  
Jeder Staffel - und Spielleiter muss im Besitz dieser Ordnung sein.
  - 1.2 Die Staffel - und Spielleiter unterstehen unmittelbar dem jeweils zuständigen Spielwart und arbeiten mit diesem eng zusammen. Sie sind verpflichtet, an den vom Spielwart angesetzten Sitzungen teilzunehmen.
  - 1.3 Die Tätigkeit des Staffelleiters ist streng neutral. Verbandsinteressen gehen vor Vereinsinteressen.
- 2 Aufgaben
  - 2.1 Verbandsrunden
    - 2.11 Der Staffelleiter beruft den Staffeltag zum festgelegten Terminein.
    - 2.12 Er erstellt ein vorläufiges Spielplangemäß § 6.316 und nach Angabe der Vereine und legt ihn spätestens zum Staffeltag vor.
    - 2.13 Er leitet den Staffeltag und verabschiedet dabei den endgültigen Spielplan, wobei berechnete Änderungen der Vereine berücksichtigt werden. Er hält die Anschrift der Mannschaften verantwortlich und der Spielhallen fest. Er verteilt Mannschaftslisten.
    - 2.14 Der Staffelleiter sorgt dafür, dass der endgültige Spielplan mindestens vier Wochen vor Beginn im Besitz der Mannschaften ist. Spielpläne und Adressenlisten werden auch an den zuständigen Spielwart und Presseverantwortlichen versandt.
    - 2.15 Er überprüft die Spielerpässe auf Vereinszugehörigkeit, BVV - Eintrag und Gültigkeit. Er trägt die Jahresberechtigung für die betreffende Spielklasse ein. Er kontrolliert die Eintragungen auf der Mannschaftsliste mit den Spielerpässen. Bei Jugendlichen, die in Leistungsklassen spielen, muss der Vermerk über die Erklärung der Erziehungsberechtigten vorhanden sein.
    - 2.16 Er wertet die Spielberichtsbögen aus und überprüft die eingesetzten Spieler mit der Mannschaftsliste. Er stellt die Spielergebnisse fest und stellt nach jedem Spieltag die offizielle Tabelle.
    - 2.17 Nach jedem Spieltag (spätestens nach jedem 2. Spieltag) werden die Vereine über Spielergebnisse, aktuellen Tabellenstand und besondere Vorkommnisse in ihrer Staffelineinem Rundbrief informiert. Der Staffelleiter sendet diesen Rundbrief auch den jeweils zuständigen Spielwart und Presseverantwortlichen.
    - 2.18 Er ahndet Verstöße mittels Bußgeldbescheid und trifft Entscheidungen auf Grund der Eintragungen in den Spielberichtsbögen. Er trifft gemäß § 12.213 eine rechtsmittelfähige Entscheidung bei einem Protest.
    - 2.19 Spielberichtsbögen und Wettkampfleiterberichte sind vom Staffelleiter ein Jahr nach Abschluss der Saison aufzubewahren.
  - 2.2 Pokalspiele  
Für Pokalspiele auf Landesebene wird nach Möglichkeit eine eigene Pokalspielleiter eingesetzt.  
Dieser organisiert die Pokalspiele der einzelnen Runden gemäß § 6.6.

- Beider Auswertung der Spielberichtsbögen, der Herausgabe von Rundbriefen, der Ahndung von Verstößen u.ä. verfährt der Pokalspielleiter analog 2.16 dieser Anlage 2. -2.19
- 2.3 Meisterschaftsspiele  
Für die Organisation der Meisterschaften werden nach Möglichkeit Spielleiter eingesetzt. Diese organisieren die Meisterschaftsspiele in den einzelnen Klassen gemäß 6.5.  
Beider Auswertung der Spielberichtsbögen, der Herausgabe von Rundbriefen, der Ahndung von Verstößen u.ä. verfährt der Spielleiter analog 2.16 dieser Anlage 2. -2.19
- 3 Abrechnung  
Der Staffelleiter rechnet seine Unkosten (Porto, Telefon, Kopien u.a.) bis spätestens 30.6. beim zuständigen Schatzmeister ab.

## Anlage 3 zur VSPO

### Rechte und Pflichten des Wettkampfleiters

- 1 StelleneinesWettkampfleiters
  - 1.1 Gemäß10.210hatjederAusrichtervonPflicht -undRepräsentativspiele neinen Wettkampfleiterzustellen.Diesersollbemühtsein, dieInteressendesBVV gegenüberdenbeteiligtenMannschaf tenzuvertreten.Ermussvolljährigsein undmitdenInternationalenVolleyball -SpielregelsowiemitderSpielordnung desBVVvertraut sein.
- 2 Aufgaben
  - 2.1 AufderGrundlagevon10.210ergebendsichfolgendeAufgabenfürden Wettkampfleiter.
    - 2.11 VordemWettkampf
      - 2.110 ErveranlasstdieHallenöffnungmindestens1StundevorSpielbeginn
      - 2.111 ErgibtsichdenteilnehmendenMannschaftenal sWettkampfleiterzuerkennen.
      - 2.112 ErprüftdieSchiedsrichterenausweiseundvergleichtdiesemitdenPersonen,die währenddesWettkampfesalsSchiedsrichtereingesetztwerden.
      - 2.113 ErprüftzusammenmitdenSchiedsrichterndieSpielerpässealleram WettkampfbeteiligtenSpielerundnimmtsieinVerwahrung.Eristdafür verantwortlich.
      - 2.114 ErachtetaufpünktlichenSpielbeginn.
    - 2.12 WährenddesWettkampfs
      - 2.120 ErübtinderHalledasHausrecht aus.
      - 2.121 ErveranlasstgegebenenfallsMaßnahmen,diedem ordnungsgemäßenAblauf desWettkampfesdienen.
    - 2.13 NachdemWettkampf
      - 2.131 ErveranlasstgegebenenfallsEinträgedurchden1.Schiedsrichterin Spielerpässe.
      - 2.132 Ergibt denMannschaftsführerndieSpielerpässezurück(Ausnahme2.136)
      - 2.133 BeiMeiste rschaftenveranlasstereineSiegerehrungdurcheinegeeignete Persönlichkeit.
      - 2.134 Ergibtinnerhalb einerhalbigenStundenachSpielschlussdem PresseverantwortlichendieSpielergebnissedurch.
      - 2.135 Eristdafürverantwortlich,dassdieSpielberichtebis zum1.Werktagnachdem jeweiligemSpieltagzurPostgegebenwerden(Poststempel).
      - 2.136 ErschicktdenWettkampfleiterberichtinbesonderenFällen,z.B.Verletzung,bis zum1.WerktagnachdemjeweiligenSpieltag(Poststempel)andiespielleitende Stelle.
      - 2.137 SofernEinträgeinSpielerpässenoderindenSpielberichtsbögenunter „Bemerkung"erfolgten,kannereinseinemWettkampfleiterberichtdazuStellung nehmen.
      - 2.138 ErberichtetüberallewährenddesWettkampfesbeobachtetenVerstößegegen dieVSPO.

## Stichwortverzeichnis

	<b>Nummer</b>
Abmeldung.....	5.114,6.440
Abstiegsregelung .....	6.4
Anmeldetermin.....	5.114
AnmeldungzuPokalspielen .....	5.114
Aufstiegsregelung .....	6.4
AusrichtendeMannschaft .....	6.117
BayerischerVolleyballmeister .....	6.313
Bezirksspielausschuss .....	2.114
Bundesspielordnung.....	1.111
Doping.....	7.4
Dreierbegegnung .....	6.316
EinsatzvonSchiedsrichtern .....	10.112
EinsatzvonSpielern	
höhererLeistungsklassen .....	6.326
niedrigererLeistungsklassen .....	6.324,7.114
ohneSpielberechtigung .....	6.323
Einzelbegegnung .....	6.316
Entscheidungsspiele .....	6.214
ErteilungderJahresberechtigung .....	6.321
Festspielen.....	6.324
FusionvonMannschaften .....	5.113
Geldbußen .....	12.31
Mahnung.....	12.33
Verdoppelung.....	12.33
GleichklassigeMannschaften .....	5.115
Jugendmannschaften	
Betreuer.....	6.115
Landesspielausschuss	
Zuständigkeit .....	2.111
Mannschaft	
Nichtantreten .....	6.211
Verantwortlicher.....	6.319
Mannschaften	
Einladung.....	6.320
Nichtantreten .....	6.211
Rückstufung.....	5.119
Strafmaßnahmen .....	5.120
VerzichtaufAufstieg .....	6.422
zulässigeHöchstzahl .....	6.441
Meisterschaftsspiele.....	6.5
AusrichtungundEinladung .....	6.533
Leitung.....	6.521
Nichtantreten .....	6.532
Spielberechtigung .....	6.534
Verantwortlichkeit.....	6.520
Wettkampfericht .....	11.2
Mini-Beach .....	Anl.1
Minivolleyball.....	Anl.1
Nichtantreten	
AusschlussvomSpielbetrieb .....	6.213
vonMannschaften.....	6.211
NichterscheinenvonSchiedsrichtern .....	10.117
Pflichtjugendmannschaft .....	5.117
Karenz .....	5.117
Pflichtschiedsrichter .....	5.117
Pflichtspiele	
Jugendspielerfreigabe.....	7.117
Schiedsgericht .....	10.1
Verlegung .....	6.119
Wertung .....	6.2
Pokalspiele.....	6.6
Festspielen .....	6.623
Teilnahmeberechtigung.....	6.62
VorlagepflichtderSpielerpässe .....	6.624

	<b>Nummer</b>
Rahmenterminplan.....	2.111
Rangfolge.....	6.214

Rückstufung .....	6.432
Schiedsrichter .....	10.1
Sichtvermerk .....	7.111
Streichung.....	7.115
Sperrn .....	12.34
Spielbeginn .....	6.211,6.318
Spielberechtigung .....	7.111
Ausländer.....	7.3
Jugendklassen.....	4.310
Seniorenklassen .....	4.311
Sichtvermerk.....	7.111
Spielberichtsbogen.....	6.118
Spielbetrieb .....	4.110,6.1
Beginn Pflichtspiele .....	6.110
Freundschaftsspiele.....	4.110
Leistungsklassen .....	4.32
Pflichtspiele.....	4.110
Repräsentativspiele.....	4.110
Sonstige Spiele .....	4.110
Sperrtermine .....	6.112
Spielpläne .....	6.315
Staffeleinteilung .....	6.314
Teilnahmevoraussetzung .....	5.117
Turniere .....	4.212
Verantwortlichkeit.....	6.310
Verstöße .....	12.1
Zuständigkeit .....	4.2
Spielgleichklassiger Mannschaften .....	6.317
Spielerohne Spielberechtigung.....	6.210
Spielerpass .....	8
Freigabe.....	9.110
Nichtvorlage.....	6.322
Sichtvermerk.....	7.111
Vorlagepflicht .....	6.624
Spielgemeinschaft.....	5.112
Spieljahr .....	3.110
Spielklassen	
Allgemeine Klassen .....	4.32
Jugendklassen.....	4.310
Seniorenklassen .....	4.311
Verantwortlichkeit.....	4.32
Spielordnung	
Allgemeine Bestimmungen .....	1
Spielrechtsübertragung .....	5.122
Spielverlust .....	6.210
Staffelleiter .....	6.311
Aufgaben .....	Anl.2,2
Eintrag der Jahresberechtigung .....	7.112
Leitung Staffeltag .....	Anl.2,2.13
Staffelstärke .....	4.324
Änderung .....	4.325
Teilnahmeberechtigung.....	5.110
Übertritt von Mannschaften .....	5.112
Vereinswechsel.....	9
Ersatz für Aufwendungen .....	9.113
Verlegen von Pflichtspielen .....	6.119
Wettkampfleiter .....	10.2
Rechte und Pflichten .....	Anl.3
Zweitspielrecht.....	7.2
Jugendspieler.....	7.21
Seniorenspieler .....	7.2